

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2536 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten
im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann
Bachmaier, Sabine Bätzing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk,
Hans-Christian Ströbele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/1976 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten
im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert
Röttgen, Hartmut Koschyk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der CDU/CSU
– Drucksache 15/814 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess
(2. Opferschutzgesetz)**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Rainer Funke, Rainer
Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/936 –

Opferrechte stärken und verbessern

A. Problem

Der soziale Rechtsstaat im Sinne der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes ist im Falle einer Straftat nicht nur zur Aufklärung des Sachverhaltes sowie dazu verpflichtet, den mutmaßlichen Täter in einem fairen Verfahren seinem gesetzlichen Richter zuzuführen. Vielmehr gilt es gleichzeitig, die Belange des Opfers zu wahren, sich schützend und fördernd vor dessen Grundrechte zu stellen und dem Opfer zu ermöglichen, seine Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen. Die grundsätzliche Abkehr von einer Betrachtungsweise, die im Opfer vornehmlich seine Stellung als Zeuge im Strafverfahren und damit letztlich als Beweismittel sah, erfolgte zwar bereits 1986 mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), doch besteht Konsens darüber, dass die Interessen der Opfer im Strafverfahren nach der geltenden Rechtslage noch nicht ausreichend berücksichtigt werden.

B. Lösung

Sowohl die Gesetzentwürfe zum Opferschutz als auch der Antrag zur Verbesserung der Opferrechte schlagen daher vor, die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine aktive Teilnahme am Verfahren durch die Wahrnehmung eigener Rechte zu ermöglichen. Auch die Information des Verletzten durch die Justiz sowohl über seine Rechte als auch über den Ablauf des Strafverfahrens soll intensiviert werden. Schließlich sollen die Möglichkeiten der Geschädigten verbessert werden, vermögensrechtliche Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Hierzu enthalten insbesondere die Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine umfassende Regelung des Adhäsionsverfahrens.

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2536 in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU**
- b) **Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1976**
- c) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/814 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU**
- d) **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/936 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/814.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2536 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1976 – für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 15/814 – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 15/936 – abzulehnen.

Berlin, den 3. März 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mühlheim)
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten
im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)
– Drucksache 15/2536 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

1. unverändert

„§ 48

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.“

2. § 58a Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

2. unverändert

„§ 100b Abs. 6 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Betroffenen.“

3. § 81d wird wie folgt gefasst:

3. § 81d wird wie folgt gefasst:

„§ 81d

„§ 81d

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf ihre Rechte nach Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf ihre **Befugnisse** nach Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.“

(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. In § 136 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst: „In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.“	4. unverändert
5. In § 138c Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Der Verteidiger“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.	5. unverändert
6. Nach § 160 wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 160a Die Staatsanwaltschaft soll den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.“	6. unverändert
7. Nach § 202 wird folgende Vorschrift eingefügt: „§ 202a Erwägt das Gericht die Eröffnung des Verfahrens, so soll es den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.“	7. unverändert
8. § 214 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich ordnet er an, dass Verletzte, die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilungen vom Termin erhalten. Sonstige Verletzte erhalten Mitteilungen, wenn sie dies beantragt haben. § 406d Abs. 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.“ b) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 247a Satz 1 werden die Wörter „und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluss der Öffentlichkeit, abgewendet werden,“ gestrichen.	9. unverändert
10. Dem § 273 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.“	10. unverändert
11. Dem § 323 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Sofern es erforderlich erscheint, ordnet das Berufungsgericht die Übertragung eines Tonbandmitschnitts einer Vernehmung gemäß § 273 Abs. 2 Satz 2 in ein schriftliches Protokoll an. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten ist eine Abschrift des schriftlichen Protokolls zu erteilen. Der Nachweis der Unrich-	11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

tigkeit der Übertragung ist zulässig. Das schriftliche Protokoll kann nach Maßgabe des § 325 verlesen werden.“

12. § 395 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer
1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
 3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
13. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
14. § 403 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und nach dem Wort „Gerichte“ die Wörter „oder der Arbeitsgerichte“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 404 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
16. § 405 wird wie folgt gefasst:
- „§ 405
- (1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

12. § 395 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer
1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - d) nach den §§ 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,**
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
 3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.“
- b) unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert

Entwurf

(2) Ist das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Beurkundung des Vergleichs über die rechtshängig gewordenen Ansprüche durch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht erfolgt.

(3) Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.“

17. § 406 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht gibt dem *zulässigen* Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers, insbesondere an der Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches), zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde.

(2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht erklärt die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar; §§ 708 bis 712 sowie §§ 714 und 716 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin. Sobald das Gericht nach Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Antrag für nicht gegeben erachtet, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. § 406 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht gibt dem Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. **Das Gericht sieht von einer Entscheidung ab, wenn der Antrag unzulässig ist oder soweit er unbegründet erscheint.** Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers, insbesondere an der Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches), zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde.

(2) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Entwurf

18. § 406a wird wie folgt gefasst:

„§ 406a

(1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden. Ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung, findet auf Antrag des Angeklagten oder des Antragstellers eine mündliche Anhörung der Beteiligten statt.

(3) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Dies gilt auch, wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.“

19. In § 406b

- a) werden in Satz 1 nach dem Wort „Urteilen“ die Wörter „und Prozessvergleichen“,
- b) wird in Satz 2 vor der Zahl „731“ die Angabe „323,“ und
- c) werden in Satz 3 vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „im Urteil festgestellten“ eingefügt.

20. § 406d wird wie folgt gefasst:

„§ 406d

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens sowie auf Anfrage in angemessenem Umfang der jeweilige Sachstand mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet, beendet oder erstmalig *geloockert* werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeord-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

18. § 406a wird wie folgt gefasst:

„§ 406a

(1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung **über den Antrag** abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig, **wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden und solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist**. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

19. **u n v e r ä n d e r t**

20. § 406d wird wie folgt gefasst:

„§ 406d

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet **oder** beendet oder **ob** erstmalig **Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt** werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 **Buchstabe a, c und d** und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

net worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.“

21. § 406f Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

22. § 406h wird wie folgt gefasst:

„406h

(1) Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hinzuweisen.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann.

(3) Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

(4) § 406d Abs. 3 Satz 1 gilt jeweils entsprechend.“

23. In § 468 werden die Wörter „oder Körperverletzungen“ gestrichen.

21. unverändert

22. unverändert

23. Dem § 473 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen der Beteiligten gilt § 472a Abs. 2 entsprechend, wenn eine zulässig erhobene sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 durch eine den Rechtszug abschließende Entscheidung unzulässig geworden ist.“

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

unverändert

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „besonderen“ die Wörter „Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen“ eingefügt.
- In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§24 Abs.1 Nr. 3)“ durch die Wörter „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt“ ersetzt.
- In § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „58 Abs. 3“ durch die Angabe „58 Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nach § 186 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 187

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.“

Artikel 3**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz *in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ...*, wird nach den Wörtern „zu seiner Verteidigung angewiesen“ das Wort „ist“ durch die Wörter „oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

§ 89 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte *in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...*, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden zwei Drittel“ durch die Wörter „wird ein Drittel“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der vollen Gebühr.“

3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bestimmte Gebühr“ durch die Wörter „und Absatz 2a bestimmten Gebühren“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

In Absatz 4 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz **vom ... 2004 (BGBl. I S. ...)**¹⁾ wird nach den Wörtern „zu seiner Verteidigung angewiesen“ das Wort „ist“ durch die Wörter „oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...)¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4144 wird folgende neue Nummer 4145 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 13 oder § 49 RVG	
		Wahl-anwalt	gerichtlich bestellter oder beigeordneter Rechtsanwalt
„4145	Verfahrensgebühr für das Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO von einer Entscheidung abgesehen wird	0,5	0,5“

2. Die bisherigen Nummern 4145 und 4146 werden die Nummern 4146 und 4147.

¹⁾ Vom Deutschen Bundestag am 12. Februar 2004 beschlossen, jedoch noch nicht verkündet (Bundratsdrucksache 116/04).

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In der Vorbemerkung 4.3 Abs. 2 wird die Angabe „Nummern 4143 und 4144“ durch die Angabe „Nummern 4143 bis 4145“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Einführungsgesetzes zur
Strafprozessordnung**

Die §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 10

(1) War beim Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 b), Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes erhalten.

(2) Artikel 2 Nr. 1 des Opferrechtsreformgesetzes gilt nicht für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft vor Inkrafttreten der Änderung die öffentliche Klage erhoben hat.

(3) § 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Einführungsgesetzes zur
Strafprozessordnung**

Die §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 10

(1) War beim Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes erhalten.

(2) unverändert

(3) unverändert

Artikel 6

unverändert

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Siegfried Kauder (Bad Dürkheim), Irmingard Schewe-Gerigk und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/2536 und 15/1976 in seiner 93. Sitzung am 3. März 2004 bzw. in seiner 75. Sitzung am 13. November 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung jeweils dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung jeweils dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/814 und den Antrag auf Drucksache 15/936 hat der Deutsche Bundestag in seiner 43. Sitzung am 8. Mai 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung jeweils dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung jeweils dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe überwiesen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/814 hat der Deutsche Bundestag zusätzlich dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 31. Sitzung am 3. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2536 zu empfehlen. Der Ausschuss hat weiterhin empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1976 für erledigt zu erklären. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/814 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 15/936 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU ebenfalls die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 28. Sitzung am 3. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2536 in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen. Der Ausschuss hat weiterhin einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1976 für erledigt zu erklären. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/814 hat der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP die Ablehnung empfohlen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 15/936 hat der Ausschuss mit

den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU ebenfalls die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/814 und den Antrag auf Drucksache 15/936 in seiner 20. Sitzung am 2. Juli 2003 beraten und beschlossen, die Ablehnung der Vorlagen zu empfehlen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/814 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP abgelehnt. Der Antrag auf Drucksache 15/936 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/814 in seiner 42. Sitzung am 3. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 36. Sitzung am 10. Dezember 2003 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 15/814 und 15/1976 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Siegfried Bielefeld

Amtsgerichtspräsident a. D., Essen

Heinz Frese

Rechtsanwalt, Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Berlin

August-Wilhelm Marahrens

Vorsitzender Richter am Landgericht, Deutscher Richterbund, Berlin

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Universität Hannover

Georg Prasser

Rechtsanwalt, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin

Prof. Dr. Cornelius Prittwitz

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dieter Rössner

Philipps-Universität Marburg

Ulrike Stahlmann-Liebelt

Oberstaatsanwältin, Flensburg

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 36. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 41. Sitzung am 3. März 2004 abschließend beraten. Er hat beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2536 in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen. Diese Entscheidung wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gefasst. Der von der Fraktion der FDP zu diesem Gesetzentwurf eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1976 empfiehlt der Rechtsausschuss für erledigt zu erklären. Der Rechtsausschuss hat weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/814 abzulehnen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 15/936 beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** warb dafür, den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Zusammenstellung anzunehmen, da mit den dort vorgeschlagenen Änderungen die in der öffentlichen Anhörung geltend gemachten Bedenken aufgegriffen worden seien. So sei auf den berechtigten Einwand hinsichtlich der Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss, von einer Entscheidung über den Antrag auf Schadensersatz im Strafverfahren abzuweichen, insoweit reagiert, als diese nunmehr nur möglich sei, wenn der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wurde. Diese Regelung, die für den Verletzten auch zumutbar sei, gewährleiste, dass die Hauptverhandlung ungestört bleibe. Da es sich bei den geplanten Änderungen im Adhäsionsverfahren um einen Paradigmenwechsel handle, dessen Umsetzung in der Praxis nicht ganz einfach sein werde, wäre es von besonderer Bedeutung, wenn hinsichtlich der Stärkung der Opferrechte Einigkeit bestünde.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte sowohl den Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch den der Fraktion der CDU/CSU. Ersterer sei jedoch insofern vorzuziehen, als er die Möglichkeit, ein Adhäsionsverfahren zu beantragen, nicht nur dem Nebenklageberechtigten eröffne, sondern allen durch die Straftat Verletzten. Aus diesem Grunde werde die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen. Auch das „Mainzer Modell“ lehne die Fraktion der FDP ab. Weiterhin bitte sie um Zustimmung zu ihrem Änderungsantrag mit folgendem Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel neu eingeführt:

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I

S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 80 Abs. 3 wird gestrichen.
 2. § 81 wird gestrichen.
 3. In § 104 Abs. 1 Nr. 14 wird die Angabe „§§ 79 bis 81“ durch die Angabe „§§ 79, 80“ ersetzt.
 4. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 43 bis 81“ durch die Angabe „§§ 43 bis 80“ ersetzt.
 5. In § 109 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55 bis 66, 74, 79 Abs. 1 und § 81“ durch die Angabe „§§ 55 bis 66, 74 und § 79 Abs. 1“ ersetzt.
2. Artikel 6 wird Artikel 7.

Begründung

Bei den verschiedenen opferschutzpolitischen Initiativen, denen sich der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren angenommen hat, ist das Jugendstrafverfahren meist ausgeblendet worden. Der Erziehungsgedanke des Jugendstrafverfahrens darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Opfer wesentliche Rechte versagt werden. Das Verhältnis zwischen dem jugendlichen Straftäter auf der einen Seite und dem Opfer auf der anderen Seite bedarf einer neuen Balance. Gerade Jugendliche sollen erkennen, was sie dem Opfer konkret angetan haben. Es kann gerade dem Erziehungs- und Resozialisierungsgedanken dienen, wenn dem jugendlichen Straftäter im Verfahren deutlich vor Augen geführt wird, welche Folgen seine Tat für das Opfer hat. Es ist auch wichtig für den Täter zu sehen, dass der Staat die Rechtsposition des Opfers stärkt. Ebenso wichtig ist es für das Opfer zu sehen, dass die Rechtsordnung ihm Schutz- und Verteidigungsrechte zur Verfügung stellt. Eine stärkere Akzentuierung der Opferinteressen ist geeignet, die Einsicht und das Verantwortungsbewusstsein beim jugendlichen Straftäter zu fördern.

Die Nebenklage ist gemäß § 80 Abs. 3 JGG gegen Jugendliche unzulässig. Diese Regelung ist bislang als Jugendschutzvorschrift verstanden worden. Die Möglichkeit der Nebenklage hat für das Opfer eine wichtige Genugtuungsfunktion. Die besonderen Umstände des Jugendgerichtsverfahrens und die Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes müssen dabei gewährleistet werden. Eine Einschränkung dieser Grundsätze ist durch die Zulassung der Nebenklage im Jugendgerichtsverfahren jedoch nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen muss auch die Bereitstellung eines Opferanwalts im Jugendstrafverfahren möglich sein. Die Versagung dieser Möglichkeit stellt eine unangemessene Benachteiligung des Opfers im Jugendstrafverfahren dar. Die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren ermöglicht damit auch die Bereitstellung eines Opferanwalts gemäß § 397a StPO.

Der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendgerichtsverfahren ist nicht sachlich zu begründen. Im regulären Strafprozess ist das Adhäsionsverfahren vorgesehen, damit das Opfer seine Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren geltend machen kann. Es ist nicht sachlich zu begründen, warum dem Opfer ein Nachteil aus der Anwendung des Jugendstrafrechts entstehen soll. Das Adhäsionsverfahren im Jugendstrafrecht führt dazu, dass dem jugendlichen Straftäter das gesamte

Unrecht seiner Tat vor Augen geführt wird. Er wird auch mit den materiellen Folgen seiner Tat konfrontiert. Dies ist aus pädagogischer Sicht wünschenswert und entspricht dem Grundgedanken des Jugendgerichtsverfahrens. (siehe unten)

Mit diesem Antrag strebe die Fraktion der FDP eine stärkere Einbeziehung des Opfers auch in das Jugendstrafverfahren an. Dabei solle selbstverständlich an der grundsätzlichen Ausrichtung des Jugendgerichtsverfahrens am Erziehungsgedanken festgehalten werden. Nach Auffassung der Fraktion der FDP stärke aber die Einbeziehung des Opfers in dieses Verfahren gerade den Erziehungsgedanken dadurch, dass dem Jugendlichen deutlich gemacht werde, welche Wirkungen seine Tat auf das Opfer gehabt habe. Aus dieser Überlegung heraus sollten Nebenklage und Beiordnung eines Opferanwaltes auch im Jugendstrafverfahren möglich sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP, dass die Forderung zunächst plausibel erscheine, in der Fachwelt jedoch durchaus auf Widerstand gestoßen sei. Sie empfehle daher, im Rahmen der geplanten Reform des Jugendstrafrechts den Vorschlag der Einbeziehung des Opfers auch in das Jugendstrafverfahren aufmerksam zu prüfen. Hinsichtlich der Gesetzentwürfe begründete die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, warum es trotz einer sehr weit gehenden inhaltlichen Übereinstimmung der Gesetzentwürfe nicht zu einem gemeinsamen Entwurf gekommen sei. Dies liege daran, dass der Wunsch der Fraktion der CDU/CSU, den Opferchutz zu stärken, häufig über das gesetzte Ziel hinausschieße und stattdessen in das gesamte Verfahren zu Lasten anderer Verfahrensbeteiligter eingreife. Beispielhaft seien hier drei Punkte genannt. Zum einen die von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Regelung des § 247a StPO. Dieser Vorschlag, das so genannte Mainzer Modell, müsse zurückgewiesen werden, da bei einer Geltung dieser Regelung nicht mehr gewährleistet sei, dass das Wesentliche der Hauptverhandlung sich auch innerhalb der Hauptverhandlung abspiele. Auch beim Adhäsionsverfahren bestehe der übereinstimmende Wunsch, dieses zugunsten der Opfer weiter auszugestalten. Nach dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU solle das Gericht jedoch dazu gezwungen werden, in allen Verfahren wegen Körperverletzung das Adhäsionsverfahren auf Antrag zuzulassen. Auf diese Weise werde dem Gericht die Möglichkeit genommen, einen solchen Antrag im Einzelfall mit Begründung abzulehnen. Schließlich stehe einem gemeinsamen Gesetzentwurf auch die von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Regelung des § 241a StPO entgegen. Danach solle auch bei erwachsenen verletzten Zeugen in allen Fällen des sexuellen Missbrauchs, der Vergewaltigung, des Menschenhandels und der Körperverletzung das unmittelbare Fragerecht der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ausgeschlossen werden. Diese Regelung schieße weit über das Ziel des Opferschutzes hinaus. In sich unschlüssig sei es darüber hinaus, dass in diesen Fällen alle erwachsenen Zeugen vor dem direkten Fragerecht der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung geschützt werden sollten, eine Gruppe aber von diesem Schutz ausgenommen werde, nämlich die der Prostituierten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** entgegnete, dass dies nur belege, dass ein gemeinsamer Gesetzentwurf möglich gewesen wäre. Denn wo der eine über das Ziel hinausschieße, sei der andere in bestimmten Regelungen nicht ausreichend. So bleibe für die Fraktion der CDU/CSU die Regelung des Adhäsionsverfahrens, wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sei, weiterhin unbefriedigend. Denn so, wie sie nun geplant sei, wären die Rechtsmittelmöglichkeiten im Adhäsionsverfahren kaputt saniert und besser in ihrem alten Zustand belassen worden. Die Regelung, dass derjenige, der den Antrag auf Durchführung eines Adhäsionsverfahrens vor der Hauptverhandlung gestellt habe, ein Beschwerderecht habe, sei nur eine stumpfe Waffe. So bekämen viele Opfer ihren Anwalt erst in der Hauptverhandlung, so dass sie nicht mehr rechtzeitig hierüber aufgeklärt werden könnten. Es sei kein Grund ersichtlich, warum derjenige, der früh reagiere, Rechtsschutzmöglichkeiten erhalten solle, die einem anderen nicht mehr offen stünden. Aus rechtstechnischer Hinsicht sei hier daher geboten, eine Revision gegen die ablehnende Entscheidung zuzulassen. Zu kritisieren sei schließlich auch die Vorschrift des § 58a StPO. Hier gebe der Bundesdatenschutzbeauftragte der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU Recht. Es sollte nicht zulässig sein, Videoaufzeichnungen an den Verteidiger herauszugeben, da es derzeit noch keinen wirksamen Kopierschutz gebe. Zu beklagen sei auch, dass keiner der beiden Entwürfe eine Regelung enthalte, der zufolge Wohnort und Arbeitsort des Opfers in der Hauptverhandlung nicht genannt werden müssten. In der Tat verbleibe ein weites Feld, das konsensual hätte abgearbeitet werden können. Zum Änderungsantrag der Fraktion der FDP erklärte die Fraktion der CDU/CSU, dass es sich hierbei um eine Forderung handle, die der Weiße Ring seit langem zu Recht erhebe. Denn zu den Befugnissen des Opferbeistands im Jugendstrafverfahren gebe es noch immer keine gefestigte Rechtsprechung. Einzuwenden sei aber, dass die von der Fraktion der FDP vorgeschlagene Zulassung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren nicht für Jugendliche gelten sollte. Vielmehr sollte sie nur für Heranwachsende gelten, die weiterhin nach Jugendstrafrecht behandelt würden, da andernfalls die Eltern des Jugendlichen als gesetzliche Vertreter hinzuzuladen seien und hiermit das Strafverfahren überfrachtet würde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Drucksache 15/2536 in Verbindung mit der Drucksache 15/1976, S. 9 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 3 (§ 81d StPO)

Die Ersetzung des Begriffes „Rechte“ durch „Befugnisse“ in Absatz 1 Satz 4 dient der Herstellung eines einheitlichen Sprachgebrauches und entspricht der in § 406h StPO für vergleichbare Sachverhalte verwendeten Terminologie.

Zu Nummer 12 (§ 395 StPO)

Die in den Entwürfen vorgeschlagene Streichung der Beleidigungsdelikte aus dem Katalog der zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigenden Straftaten in Absatz 1 der Vorschrift soll nicht aufgegriffen werden. Beleidigungen können mitunter eine erhebliche Breitenwirkung entfalten. Es sollte dem Verletzten weiterhin möglich bleiben, solchen Rufschädigungen mit der Nebenklage entgegenwirken zu können.

Zu Nummer 17 (§ 406 StPO)

Mit der Ergänzung von Absatz 1 um einen neuen Satz 3 wird klargestellt, dass entsprechend dem geltenden Recht (§ 405 Satz 1 StPO) eine Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch unterbleibt, soweit dieser unbegründet erscheint. Gleiches gilt entsprechend dem geltenden Recht (§ 405 Satz 2 StPO) für einen unzulässigen Antrag. Auch dies wird im neuen Satz 3 ausdrücklich klargestellt, so dass die das gleiche Ziel verfolgende Bestimmung in Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs, dass das Gericht dem „zulässigen“ Antrag stattgibt, überflüssig wird und gestrichen werden konnte.

Zu Nummer 18 (§ 406a StPO)

Mit den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 werden ergänzende Festlegungen zur Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen Absehensentscheidungen nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO mit dem Ziel der Verfahrenseffizienz und der Klarstellung getroffen.

1. Der Antrag auf Schadensersatz im Strafverfahren kann nach geltendem Recht, das der Gesetzentwurf unverändert lässt, in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Schlussvorträge gestellt werden. Das ist grundsätzlich sachgerecht, weil je nach Verfahrensverlauf eine Antragstellung auch erst zu einem späten Zeitpunkt sinnvoll sein kann, z. B. um in geeigneten Fällen einen Vergleich abzuschließen oder ein Anerkenntnisurteil zu erreichen. Folge ist aber auch, dass eine eventuelle Absehensentscheidung erst zu einem späten Zeitpunkt ergehen würde. Auch wenn mit der sofortigen Beschwerde gegen die Absehensentscheidung keine hemmende Wirkung auf den weiteren Fortgang des Strafverfahrens verbunden ist, könnte ihre Erhebung zu einem sehr späten Zeitpunkt dazu führen, dass eine Befassung des Beschwerdegerichts eingeleitet wird, auch wenn dessen Entscheidung absehbar nicht mehr wird rechtzeitig ergehen können (hierzu unter 2.). Die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde soll daher davon abhängig sein, dass der Antrag auf Schadensersatz vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt worden ist. Damit wird auf ein Kriterium abgestellt, das der Verletzte selbst in der Hand hat, so dass aus von ihm nicht beeinflussbaren Gründen erst spät ergehende Absehensentscheidungen sein Beschwerderecht nicht beeinträchtigen. Dem Verletzten wird so auch ein Anreiz gegeben, seinen Antrag zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu stellen. Dies trägt für alle Beteiligten zu einer frühzeitigen Transparenz über den Entscheidungsbedarf bei.
2. Die sofortige Beschwerde soll zulässig sein, solange keine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergan-

gen ist. Mit Ergehen einer solchen Entscheidung wird sie – auch wenn sie bereits zuvor erhoben worden ist – unzulässig. Diese Regelung ist eine Klarstellung der im Entwurf bereits angelegten und durch die Besonderheiten des Adhäsionsverfahrens bedingten Systematik. Eine Entscheidung über den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch ist davon abhängig, dass ein Strafverfahren – noch oder wieder – in einer Tatsacheninstanz des Erkenntnisverfahrens anhängig ist. Ist eine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen, kann jedenfalls in diesem Rechtszug keine Entscheidung mehr über den geltend gemachten Anspruch, der im den Rechtszug beendenden Urteil zuzusprechen ist, ergehen. Eine Entscheidung des Beschwerdegerichts nach einer den Rechtszug abschließenden Entscheidung ginge somit ins Leere. Dem Antragsteller ist es damit jedoch keineswegs benommen, seinen Anspruch im Strafverfahren an dafür geeigneter Stelle wieder zu verfolgen. Denn es ist allgemein anerkannt, dass dem Absehen von einer Entscheidung über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch weder eine formelle noch materielle Rechtskraftwirkung zukommt und der Verletzte nicht gehindert ist, in demselben Strafverfahren einen neuen Antrag zu stellen (Löwe/Rosenberg/Hilger, StPO, 25. Aufl., § 405 Rn. 1, 14 m. w. N.). Wird gegen die den Rechtszug abschließende Entscheidung Berufung eingelegt, kann der Antragsteller seinen Anspruch im Berufungsverfahren – erneut – geltend machen. Gleiches gilt, wenn das Verfahren vom Revisionsgericht zu neuer Sachverhandlung zurückverwiesen worden ist.

In der neuen Nummer 23 zu Artikel 1 wird durch eine Ergänzung von § 473 Abs. 1 StPO für den Fall der unzulässig gewordenen sofortigen Beschwerde eine angemessene Kostenregelung getroffen (vgl. die Begründung dort).

Zu Nummer 20 (§ 406d StPO)

Mit dem Unterrichtungsanspruch nach § 406d Abs. 2 Satz 1 StPO soll sich der Verletzte darüber informieren können, ob er aufgrund von Vollzugslockerungen oder Haftentlassungen mit einer Begegnung mit dem auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten rechnen muss. Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 werden die Fälle der erstmaligen Gewährung von Hafturlaub (§§ 13, 43, 124 StVollzG) in den Unterrichtungsanspruch einbezogen, da hier die Sach- und Interessenlage den im Entwurf bereits erfassten Fällen entspricht.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 ist eine Folgeänderung im Hinblick darauf, dass entgegen dem Entwurf die Beleidigungsstraftaten nicht aus dem Katalog der Nebenklagedelikte des § 395 Abs. 1 StPO gestrichen werden sollen (vgl. Nummer 12).

Zu Nummer 23 (§ 473 Abs. 1 StPO)

Die in den Entwürfen unter Nummer 23 vorgeschlagene Änderung von § 468 StPO soll im Justizmodernisierungsgesetz aufgegriffen werden. Die in der neuen Nummer 23 vorgeschlagene Ergänzung von § 473 Abs. 1 StPO ist eine kostenrechtliche Folgerregelung zu den Regelungen über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO (vgl. die Ausführungen zu Nummer 18 unter 2.). Wird eine zunächst zulässig erhobene sofortige Beschwerde gegen die Absehensentscheidung unzulässig, weil

zwischenzeitlich eine den Rechtszug abschließende Entscheidung ergangen ist, wäre es unbillig, wenn der Beschwerdeführer in jedem Fall nach der Grundregel des § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels tragen müsste. Vielmehr ist es sachgerecht, hier eine Entscheidung des Gerichts nach pflichtgemäßem Ermessen darüber vorzusehen, wer die Kosten des Rechtsmittels und die notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt. Eine entsprechende Regelung ist für Entscheidungen im Adhäsionsverfahren im geltenden Recht in § 472a Abs. 2 StPO enthalten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 473 Abs. 1 StPO wird diese Regelung im Wege einer Rechtsfolgenverweisung für die Fälle der nachträglich unzulässig gewordenen sofortigen Beschwerde für entsprechend anwendbar erklärt. Soweit die Verweisung für die „Kosten des Rechtsmittels“ gilt, umfasst sie sowohl die Gebühren als auch die Auslagen der Staatskasse, so dass auch die gerichtlichen Gebühren im Wege der in § 472a Abs. 2 Satz 2 eröffneten Billigkeitsentscheidung der Staatskasse auferlegt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Die Änderung in Nummer 9005 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz wird redaktionell an die am 12. Februar 2004 vom Deutschen Bundestag beschlossene, aber noch nicht verkündete Neufassung des Gerichtskostengesetzes angepasst (Bundesratsdrucksache 116/04), die zum 1. Juli 2004

(und damit in keinem Fall später als das Opferrechtsreformgesetz – vgl. Artikel 6) in Kraft treten soll.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die bisher in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen bei der Vergütung der Rechtsanwälte beziehen sich auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Vergütung der Rechtsanwälte wird künftig jedoch im noch nicht verkündeten Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt, das der Deutsche Bundestag am 12. Februar 2004 beschlossen hat (Bundesratsdrucksache 116/04) und das am 1. Juli 2004 in Kraft treten soll. Die Änderungen in Artikel 4 werden an diese künftige Rechtslage angepasst. Eine der im Entwurf vorgesehenen Änderung von § 89 Abs. 1 Satz 2 BRAGO entsprechende Regelung war dabei entbehrlich, weil die Anrechnung nur noch von einem Drittel der Gebühr für die Vertretung im Adhäsionsverfahren im darauf folgenden Zivilprozess bereits im vom Deutschen Bundestag beschlossenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz enthalten ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Die in § 10 Abs. 1 enthaltene Übergangsvorschrift ist für die Fälle des § 395 Abs. 1 Nr. 1b StPO nicht mehr erforderlich, nachdem diese Straftaten nicht wie in den Entwürfen vorgeschlagen aus dem Katalog der Nebenklagedelikte gestrichen werden (vgl. zu Artikel 1 Nr. 12).

Berlin, den 3. März 2004

Joachim Stünker
Berichterstatter

Siegfried Kauder (Bad Dürkheim)
Berichterstatter

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter